



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-1440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 71158/0

Zl. 353.260/44-I/6/91

10. April 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4921AB
1991 -04- 12
zu 4661J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler und FreundInnen haben am 15. Februar 1991 unter der Nr. 466/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ablagerung radioaktiver Stoffe von der Firma Almeta gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist der Anteil der in Österreich verbliebenen radioaktiv belasteten Fraktion?
2. Was passierte mit den restlichen in Österreich verbliebenen Teilen?
3. Es wurden im Sommer 1990 diesbezüglich Messungen von der Bezirkshauptmannschaft angeordnet; kann sichergestellt werden, daß eine Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer und der Bevölkerung ausgeschlossen ist?
4. Welche Maßnahmen sind seitens des Ministeriums hinsichtlich einer sicheren Entsorgung dieser Abfälle geplant?
5. Können Sie sicherstellen, daß es während dieser Legislaturperiode zu keinen Importen bzw. Exporten von radioaktiv belasteten Materialien kommen wird?

- 2 -

6. Wie wir von ungarischer Seite erfahren haben, hat sich eine ungarische Handelsfirma angeboten, die Fässer österreichischen Atommülls zu übernehmen. Lobenswerterweise wurde dies vom Ministerbüro Ettl abgelehnt!

Um welche ungarische Handelsfirma handelt es sich dabei?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß die Firma Almeta Schrott aus der UdSSR importierte und diesen in Österreich verarbeitete. Das aus dem importierten Schrott erzeugte Produkt wurde in diverse europäische Länder exportiert. Dieses Produkt (unreines "Rohaluminium" plus Schlacke) erwies sich späterhin aufgrund einer Meldung aus Italien als radioaktiv kontaminiert.

Die Firma Almeta unterliegt als Betrieb zur Verarbeitung von "Abfällen bzw. Altstoffen" der Gewerbeordnung; daher ist gemäß § 43 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für diese Firma auch als oberste Strahlenschutzbehörde zuständig.

Die seinerzeit von der "Direzione Sicurezza Nucleare e Protezione Sanitaria" (Rom) dem Bundeskanzleramt-Gesundheit übermittelten Berichte über eine Kontamination des unreinen "Rohaluminiums" mit Cs 137 wurden daher unverzüglich an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weitergeleitet. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde in der Sache im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als oberste Arbeitnehmerschutzbehörde weiter tätig. Das Bundeskanzleramt-Gesundheit leistete in der Anfangsphase dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fachliche Assistenz in der Beurteilung der Sachlage.

Den Ermittlungen der Gewerbebehörde zufolge ist davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt des Imports des Schrotts dessen radioaktive Verunreinigung nicht bekannt war.

- 3 -

Um jedoch derartige Vorkommnisse wie im Fall Almata in Zukunft hintanzuhalten, halte ich zumindest für Betriebe, die Altmetalle (zu welchen Zwecken immer) importieren, die Vorschreibung einer Eingangskontrolle vor Ver- oder Bearbeitung im Inland für zweckmäßig, um gegebenenfalls die Lieferung an den Absender rückstellen zu können. Solche Kontrollen können derzeit schon z.B. aufgrund der Gewerbeordnung bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Ich habe mich diesbezüglich bereits an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gewandt.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Wie sich aus den einleitenden Bemerkungen ergibt, fällt die Beantwortung dieser Fragen in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Frage 5:

Ich kann nicht sicherstellen, daß es während dieser Legislaturperiode zu keinen Importen bzw. Exporten radioaktiv belasteter Materialien (= radioaktive Stoffe) kommen wird, und zwar aus folgenden Gründen:

Radioaktive Stoffe zivilisatorischen Ursprungs finden in Österreich Einsatz in Medizin, Forschung, Gewerbe und Industrie. Mehr als 95 % dieser Stoffe, bezogen auf die eingesetzte Aktivität, werden aus dem Ausland importiert. Üblicherweise werden gebrauchte radioaktive Quellen von den Hersteller-/Lieferfirmen zurückgenommen, um daraus wieder neue radioaktive Quellen zu fertigen (Recycling!). Außerdem wird auf diese Art das Problem der Entsorgung radioaktiver Stoffe - nicht nur in Österreich - minimiert. Diese Vorgangsweise bedingt aber einen regen Import und Export radioaktiver Stoffe, welcher nur dann vermieden werden könnte, wenn der Gesetzgeber den Einsatz derartiger radioaktiver Stoffe in Medizin, Forschung, Gewerbe und Industrie verböte.

- 4 -

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Umgang mit radioaktiven Stoffen in Österreich oberhalb der durch Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte der Bewilligungspflicht oder zumindest der Meldepflicht unterliegt.

Im § 2 lit. e des Strahlenschutzgesetzes wird "Umgang mit radioaktiven Stoffen" als die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, die Verwendung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, ferner jede sonstige sich auf radioaktive Stoffe beziehende Tätigkeit, die eine Strahlenbelastung zur Folge haben kann, definiert.

Diese Definition ist sehr umfassend. Sie setzt aber für eine Bewilligungspflicht voraus, daß der Gehalt eines Materials an radioaktiven Stoffen bekannt ist.

Zu Frage 6:

Welche Firma sich telefonisch erbötig machte, den österreichischen Atommüll zu übernehmen, war nicht zu eruieren, da die betreffende Mitarbeiterin, die das Telefonat führte, den Namen der Firma phonetisch nicht verstehen konnte.

Daß es sich hierbei möglicherweise um eine ungarische Firma handelte, läßt sich aus der Tatsache, daß sich kurze Zeit nach diesem ominösen Anruf eine ungarische Journalistin nach dem Namen der anbietenden Firma erkundigte, nicht schlüssig ableiten.

